



**Amtsgericht  
Oldenburg**

**Geschäfts-Nr.:**  
**6 C 6237/12 (VI)**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Abschrift**

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an

Kläger/Vertreter am:

Beklagter/Vertreter am:

Oldenburg, den

JOS  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kasten & Pichler, Friedrichstraße 14,  
65185 Wiesbaden  
Geschäftszeichen:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:  
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Oldenburg im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 18.10.2012 durch  
die Richterin am Amtsgericht

**für Recht erkannt:**

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 411,30 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.7.2012 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

**Tatbestandes**

wird gemäß § 313 a ZPO Abs. 1 ZPO abgesehen.

**Entscheidungsgründe**

Nachdem die Parteien die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war noch über die Nebenforderungen zu entscheiden.

Die restliche Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 411,30 EUR. Der Anspruch ergibt sich aus § 280 BGB.

Die Inanspruchnahme der Rechtsanwälte war erforderlich und angemessen. Bei dem Verkehrsunfall handelte es sich nicht um einen sogenannten Bagatellschaden, der gegebenenfalls durch die Klägerin selbst hätte reguliert werden können. Zudem verweigerte die Beklagte die vollständige Ausgleichung des Schadens, so dass die Klägerin befugt war, anwaltlichen Beistand einzuholen. Reiner "Sachverstand" ersetzt keine ausführliche juristische Würdigung und hinreichende, rechtzeitige Geltendmachung.

Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 280,286,288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91I, 91 a, 708 Nr.11, 713 ZPO. Auch die Kosten hinsichtlich des erledigten Teils waren der beklagten aufzuerlegen, nachdem diese nach Rechtshängigkeit gezahlt hat ohne Einwände zu erheben.

Richterin am Amtsgericht